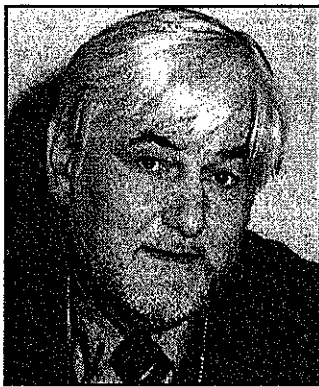


Die Sabersky-Ansprüche und die Zweitanspruchsteller

Interview mit dem Teltower Rechtsanwalt Dietmar A.H. Flemer

Das Verwaltungsgericht Potsdam lehnte am 12.12.1996 bei 11 Seehofer Grundstücken die Ansprüche der Sabersky-Erben ab. In der Januar-Ausgabe berichteten wir auch darüber, daß richterlich gestützt ein Vergleichsangebot von den Sabersky-Erben für alle bis vor dem 14. September 1995 abgeschlossenen Kaufverträge auf der Basis von 5 DM pro Quadratmeter gemacht wurde. Was halten Sie davon?



Flemer: Wer das Angebot annimmt, hat einen rein zeitlichen Vorteil, denn bei denen, die bis zum 14.9.1935 gekauft haben, sieht es ganz entschieden danach aus, daß sämtliche Ansprüche der Sabersky-Erben abgewiesen werden.

Richter Wilfried Hamm schloß eine Revision aus, was die Anwälte der Sabersky-Erben bewog, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwal-

tungsgericht anzukündigen. Ist das mehr als ein Theaterdonner?

Flemer: Wenn eine Revision nicht zugelassen wird, dann ist die Sache nicht von grundsätzlicher Bedeutung und die Revision wohl nach Auffassung der 1. Instanz chancenlos. In den Sabersky-Fällen dürfte hier wichtig sein, daß die Parzellierung in Seehof bereits vor 1933 geplant war. Käme die Nichtzulassungsbeschwerde wider Erwarten beim Bundesverwaltungsgericht durch, hieße das, an der Beschwerde könnte etwas dran sein. Dann könnte die Sache noch einmal heiß werden.

Bei den etwa 135 Grundstücken, die bis vor dem 14.9.1935 verkauft wurden und bei denen das 5-Mark-Vergleichsangebot besteht, dürfte es nicht wenige Grundstücke geben, die nach dem 8. Mai 1945 von den Eigentümern verkauft wurden, d.h. ein redlicher Erwerb vorliegt, der eine Rückgabe ohnehin ausschließt.

Flemer: Die Rückübertragung eines Vermögenswertes ist nach § 4, Absatz 2 des Vermögensgesetzes unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen. Da kann es bestenfalls nur noch um Entschädigung gehen. Das ist immer dann der Fall, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen nach dem 8. Mai 1945 in redlicher Weise an

dem Vermögenswert Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß bei einem durch Erbschaft erworbenem Grundstück nicht der Rechtsgrundsatz eines redlichen Erwerbs gegeben ist.

Wie stellt sich die Situation Entschädigung statt Rückgabe konkret dar?

Flemer: Voraussetzung für eine Berücksichtigung des redlichen Erwerbs ist, daß der vermögensrechtliche Anspruch dann Erfolg hat. Auch wenn der Sabersky-Anspruch in konkreten Fällen begründet wäre, gäbe es in Fällen des redlichen Erwerbs keine Restitution, sondern nur einen Entschädigungsanspruch.

Wie stehen die Dinge nun aber, wenn die Saberskys per Richterspruch aus dem Spiel sind, und die Zweitanspruchsteller erscheinen auf dem Plan?

Flemer: In allen Fällen, in denen der Zweitanspruch zum Zuge kommt, erfolgt die gleiche Überprüfung der Ansprüche wie bei den Saberskys. Das schließt auch die genaue Recherche über den redlichen Erwerb ein, bei dessen Vorliegen wieder keine Restitution, sondern nur eine Entschädigung anstünde.

Welche Chancen haben Zweitanspruchsteller, die als politische Flüchtlinge im Westen Deutschlands anerkannt wurden?

Flemer: Es kommt nur in zweiter Linie auf die Umstände des Weggangs aus der DDR an. Hat beispielsweise jemand die DDR verlassen und sein Grundstück wurde unter staatliche Verwaltung gestellt und später aus irgendeinem Grunde an einen Dritten verkauft, dann trifft der § 1 Absatz 1 c zu.

In der Regel wird man dann mit dem Anspruch des Zweitanspruchstellers konfrontiert sein. Dazu heißt es im Vermögensgesetz unter § 4, Absatz 3 a: Als unredlich ist der Rechtserwerb in der Regel dann anzusehen, wenn er a) nicht in Einklang mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis stand, und der Erwerber dies wußte oder hätte wissen müssen...".

Was ist mit den Leuten, die zu DDR-Zeiten eine Ausreise-Erlaubnis unter der Bedingung des Haus- und Grundstücksverkaufs erhielten?

Flemer: In den Fällen liegt eine Zwangsverkaufssituation vor und damit die recht große Chance des Zweitanspruchstellers, seine Ansprüche durchzusetzen. Aber auch das kann man nicht pauschal beantworten, es kommt auf die Tatbestandsfrage an - beispielsweise wenn der Erwerber im Vorfeld des Verkaufs von der Zwangsituation des Verkäufers erfahren hat. Im § 4 Absatz 3b und c des Vermögensgesetzes heißt es dazu: Als unredlich gilt der Rechtserwerb in der Regel dann, wenn er darauf beruhte, daß der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt oder die Bedingungen des Erwerbs oder auf

Centrum - Heimwerker

- Eisenwaren
- Elektro
- Werkzeuge
- Sanitär



Universalfarbe
für alle
Untergrundflächen

Bei uns ab 13,99 DM

Tel. / Fax (03328) 4 12 68 • Potsdamer Str. 85 • 14513 Teltow
Parkplatz auf dem Geschäftshof

WOLF-GÜNTER SCHRÖDER

Bismarckstr. 53 • 10627 Berlin-Charlottenburg
Tel. 341 60 88
Eigene Kundenparkplätze

WER WEITER DENKT, KAUFT IM GUTEN FACHGESCHÄFT!

Büromaschinen, Büromöbel,
Telekommunikation,
Faxgeräte, Computer u. Drucker

Beratung • Verkauf • Service

die Auswahl des Erwerbsgegenstandes eingewirkt hat oder davon beeinflusst war, daß sich der Erwerber eine von ihm selbst oder von dritter Seite herbeigeführte Zwangslage oder Täuschung des ehemaligen Eigentümers zu Nutze gemacht hat.

Ohne hier die Seehofer Redlichkeitsquote zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 18. Oktober 1989 bewerten zu wollen, bleibt es zunächst doch einmal dabei, daß all diese Leute auf ihrem Grundstück hinsichtlich Kredit oder gar Verkauf handlungsunfähig bleiben, wenn sich die Gerichtsmühlen nicht schneller drehen.

Flemer: Meines Erachtens müßte das AROV im Interesse eines sozialen Friedens Entscheidungen bei denen vorziehen, die

zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 19. Oktober 1989 die Grundstücke redlich erworben haben. Von der Logik der Sache her steht dies allerdings erst an zweiter Stelle und wird daher wohl ohne einen nachdrücklichen Anstoß von außen nicht geschehen. Die Betroffenen sollten dies zur Sprache bringen.

Das Stadt-Blatt bedankt sich für die grundsätzlichen Auskünfte, Herr Flemer. Das kann selbstverständlich nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts ersetzen, wenn es im Einzelfall konkret zur Sache geht. Wie man weiß, könnte allein schon aufgrund einer Akteneinsicht etwas zugunsten des Betroffenen gemacht werden.

Interview:
Manfred Pieske

Friedrichs Schützengilde zu Teltow 1862 e. V. feierte 135jähriges Bestehen

Der Gründungstag wurde im Jahre 1862 dem 150. Geburtstag von Friedrich dem Großen gewidmet. Wie aus den Aufzeichnungen des Pastors Jäckel (Teltow) hervorgeht, soll ein Tag vor dem Geburtstag ein großer Schützenball stattgefunden haben, bei dem man in den Geburtstag des Kurfürsten hineinfeierte.

Der heutige Verein beging das 135jährige Jubiläum im kleinen Kreise in Domizil der Schützengilde bei der Spedition Peter Larsen in der Walter-Rathenau-Straße 11. Dort warten bei gutem Wetter ab 16 Uhr, sonst 18 Uhr, fünf Luftgewehrtrainingsstände auf Sportbegeisterte.

Einmal im Monat fahren die Vereinsmitglieder nach Blankenfelde zum befreundeten Schützenverein und nutzten den KK-Stand sowie den großen Luftgewehr-Stand.

Wir würden uns freuen, wenn schützensportbegeisterte Mitbürger sich in unserem Heim melden. Ferner sind Auskünfte zu erhalten bei:

1. Vorstand Hans Chlosta unter Rufnummer (03329) 611 222
 2. Vorstand unter der Rufnummer (030) 772 53 28 oder (03328) 301 868.
- Sportwart Winfried Vick unter der Rufnummer (03328) 420 61
Peter Larsen unter der Rufnummer (03328) 413 34.

R. Drahtschmidt, 2. Vorstand

SEHEN.
HÖREN.
STAMMEN.

I H L E F E L D T

SEHEN UND HÖREN

FACHHANDEL UND SERVICE FÜR HIFI · TV · VIDEO · CAR HIFI
ANTENNEN · TELEKOMMUNIKATION · HAUSSICHERHEITSTECHNIK

BERLINER STRASSE 8 · 14532 GÜTERFELDE
TELEFON 0 33 29 - 6 21 92

1. März 97

Motorshow

Der neue GALANT,
L200, CANTER und alles
was MITSUBISHI
zu bieten hat



MITSUBISHI
MOTORS

Autohaus
Rainer Breitenwischer
Stahnsdorf (03329) 61 24 10-11 Werder (03327) 432 60